

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Kummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreispaltige
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 60.

Freitag, den 28. Juli

1893.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 fgd. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate Juni d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Juli d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschsurage beträgt

9 M. 03 Pf. für 50 Kilo Hafer,
5 " 31,5 " " 50 " Getr.,
2 " 34,8 " " 50 " Stroh.

Meissen, am 20. Juli 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung, die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachstehende, die Maul- und Klauenseuche betreffende Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern, wegen Aufhebung der Verordnung vom 24. September 1892 wird behufs weiterer Nachachtung zur Kenntniss der Orts-Polizeibehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes gebracht.

Meissen, am 25. Juli 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Das Ministerium des Innern erachtet es nach dem dormaligen Stande der Maul- und Klauenseuche und nachdem festgestellt worden, dass dieselbe nicht nur innerhalb des Gebietes des Königreiches Sachsen in ihrer Ausbreitung wesentlich und stetig zurückgegangen ist, sondern in solcher Rücksicht auch in den angrenzenden Ländern eingetreten ist, für unbedingt die nach § 17 bis 19 der Verordnung vom 10. August 1892, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Massregeln betr., bei größerer Seuchgefahr vorgezogen, durch Verordnung vom 24. September 1892 (No. 2067 II M.) für das ganze Land in Wirksamkeit gesetzten Massregeln, wie hiermit geschieht, wieder aufzuheben.

An die Amtshauptmannschaften ergeht daher Verordnung wegen Aufhebung dieser Ausnahmemaassregeln das Erforderliche anzuordnen, auch für gehörige Bekanntmachung der Aufhebung der Verordnung vom 24. September 1892 Sorge zu tragen.

Dresden, am 23. Juni 1893.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Sec. v. Charpentier.

Köener.

Bekanntmachung, Geldsammlungen für Schneidemühl betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern auf Ansuchen des Ersten Bürgermeisters zu Schneidemühl den Abdruck eines ihm vorgelegten Aufrufes zu Geldsammlungen für die von dem jüngsten Elementarereignisse schwer betroffenen Einwohner der genannten Stadt in hiesigen öffentlichen Blättern genehmigt hat, wird dies, soweit hierbei der hiesige Verwaltungsbezirk in Frage kommt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Meissen, am 25. Juli 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Tagesgeschichte.

Das Reich kennt formell ein Defizit in dem Etat nicht. Ein Fehlbetrag kann sich wohl bei dem IJtergebniss der Finanzwirtschaft am Jahreschluss, nicht aber bei der Veranschlagung des Bedarfs und der Deckungsmittel in dem Reichshaushaltetat herausstellen, weil der durch die eigenen Einnahmen des Reichs nicht gedeckte Betrag der dauernden Ausgaben und der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats einfach durch Matritularumlagen bestritten wird. In Wirklichkeit besteht aber ein verschleiertes Defizit in der Höhe der Matritularbeiträge. Denn diese sind sachlich nichts anderes als die Anordnung des Reiches an die Bundesstaaten, für die Deckung des Fehlbetrages, welcher dadurch entsteht, dass die eigenen Einnahmen des Reiches zur vollen Deckung seiner Ausgaben nicht ausreichen, zu sorgen. Die Ausgabebewilligung und somit die Bemessung der Ausgaben ist daher, insofern Matritularumlagen angedeutet werden, im Reiche getrennt von der Sorge und der Verantwortung für die Aufbringung der Deckungsmittel; diese lastet vielmehr auf anderen Schultern. In dieser Hinsicht ist, wie die offiziellen „Ber. Pol. Nachrichten“ ausführen, die Deckung des Fehlbetrages im Reiche durch Matritularumlagen vergleichbar mit der Herstellung des Gleichgewichts zwischen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben durch eine Anleihe. In beiden Fällen werden Ausgaben bewilligt, für welche die Mittel aufzubringen man anderen, dort der Zukunft, hier den Bundesstaaten, überlässt. Auch darin gleichen sich beide Massnahmen, dass, wie die Gewohnheit, zur Befreiung des ordentlichen Staatsbedarfs an den Kredit zu appelliren, notwendig und erfahrungsgemäss zur Vorsehung in der Bemessung der Ausgaben führt, auch die Möglichkeit, mit einem Federstrich durch Erhöhung der Matritularumlagen das Gleichgewicht in dem Reichshaushaltetat herzustellen, der Innehaltung strenger Sparlichkeit bei der Bemessung der Ausgaben nicht förderlich ist, vielleicht ihr selbst entgegenwirkt. In beiden Fällen wird das unmittelbare Gefühl der Verantwortlichkeit für die Leistung von Nebenausgaben über die vorhandenen ordentlichen Einnahmen hinaus in der bedenklichsten Weise dadurch abgeschwächt, dass die Sorge für die deren Bestreitung theils den nachfolgenden Generationen, theils den Bundesstaaten zufällt. Kommt in dem Reiche noch hinzu, dass eine minder strenge Auffassung betreffs der Höhe der Matritularumlagen, noch unterstützt wird durch die Erwägung, dass diese Erhöhung wenigstens bisher ihren Ausgleich fand in der Ueberweisung von Zöllen und Reichssteuern an die Bundesstaaten, so erhellt, dass es in dem Reiche an demjenigen Gegengewicht gegen eine allzu reichliche Bemessung der Ausgaben, welches in der Nothwendigkeit liegt, selbst für die entsprechenden Einnahmen zu sorgen, fehlt und dass er daher in der Finanzwirtschaft des Reichs an einer der nothwendigsten Voraussetzungen

für strenge Sparlichkeit in den Ausgaben und somit auch für eine feste und dauernd sichere Ordnung der Finanzen gebricht. Aus Handelskreisen in verschiedenen Gegenden des Reichs sind an die Regierung in der letzten Zeit Vorstellungen wegen des deutsch-spanischen Handelsvertrages gerichtet worden unter Darlegung der angeblichen Schädigungen, die dem deutschen Handel und der deutschen Industrie aus einem Scheitern des Vertrages erwachsen möchten. Den Vorkämpfern ist der Bescheid zu theil geworden, dass von der deutschen Regierung nichts versäumt worden sei, um den berechtigten Interessen des deutschen Handels und Gewerbetreibenden, die hierbei in Betracht kommen, gerecht zu werden. Es hätten sich die Schwierigkeiten von spanischer Seite gerade in dem Augenblicke erneuert, wo man sie überwunden zu haben wähnte, aber es sei gegründete Hoffnung vorhanden, in absehbarer Zeit zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Das Gesetz über Massregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten wird dem Vernehmen nach zunächst einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden und zwar unter Berücksichtigung der einflussreichen aus der ärztlichen Welt hervorgegangenen Bedenken. Man hat vielfach die vorherige Unterbreitung des Entwurfes an die bestehenden ärztlichen Vertretungen gewünscht; es ist noch nicht entschieden, ob diesem Wunsche stattgegeben wird. Dagegen wäre es, wie es heißt, nicht ausgeschlossen, dass eine frühzeitige Veröffentlichung des Entwurfes erfolgt und damit eine allgemeine Kenntnissnahme und öffentliche Beurtheilung des so wichtigen Gesetzes ermöglicht wird. Die „Grenzboten“ sprechen sich für eine „Beibrückung“ aus. Es ist eine große Ungerechtigkeit, schreibt die Wochenschrift, die militärischen und leistungsfähigen Staatsbürger ebensohoch zu besteuern, wie die militärfreien. Es wäre nur eine ausgleichende Gerechtigkeit, wenn man die militärfreien steuerpflichtigen Personen höher besteuerte, als die zum Heeresdienst und Kriegsdienst Verpflichteten. Wer zum Waffenhandwerk untauglich ist, der ist es in den meisten Fällen noch lange nicht in anderer Arbeit. Er hat sogar von dieser Untauglichkeit oft Vortheile. Der Dienstpflichtige verlässt zwei oder drei Jahre seinen Beruf, erwirbt nicht nur nichts in dieser Zeit, sondern setzt gewöhnlich noch seine Ersparnisse oder die Ersparnisse der Eltern zu. Nach der Dienstzeit ist er nicht frei und unabhängig wie der militärfreie Mann, sondern fortwährend in seiner Berufstätigkeit gehindert durch An- und Abmeldungen, Kontrollverfammlungen und Einberufungen. Bricht ein Krieg aus, so hat er Gesundheit und Leben aufs Spiel zu setzen. Von all diesen Opfern bleibt der Militärfreie verschont; er ist seinen Jugendgenossen nicht nur um zwei oder drei zuvorgekommen, sondern wird auch in allen Berufsarten vorgezogen, weil militärische Störungen bei ihm nicht vor-

kommen. Es gibt in Deutschland etwa zwei und eine halbe Millionen junger Leute im Alter von zwanzig bis fünfunds-zwanzig Jahren. Jeder Jahrgang enthält also durchschnittlich 500 000 junge Leute; von diesen werden gebraucht und zum Militärdienst einberufen, nachdem die Militärvorlage durchge-gangen: 240 000 Mann. Es bleiben also von jedem Jahr-gange noch 260 000 junge Leute übrig, die als Ueberzählige oder Untaugliche nicht zu dienen brauchen. Rechnen wir von dieser Zahl 100 000 Leute ab, die durch Auswanderung oder Tod abgehen, oder als arbeitsunfähige Krüppel überhaupt nicht in Rechnung kommen, so bleiben jedes Jahr noch 160 000 arbeitsfähige und steuerpflichtige Leute übrig, die von allen Opfern der allgemeinen Wehrpflicht verschont sind, während jene 240 000 militärfähigen Leute die doppelte Last der Wehrpflicht und der Steuer zu tragen haben. Hier muß unbedingte eine Wehrsteuer ausgleichend eintreten. Wer nicht selbst zur Waffe zu greifen braucht, wer sich und sein Eigenthum von anderen verteidigen läßt, muß dafür eine besondere Leistung übernehmen. Der Militärfähige bleibt jetzt 18 Jahre in der Linie, Reserve und Landwehr. 18 Jahre hindurch hätte also jeder militärfreie, steuerpflichtige Mann die Wehrsteuer zu entrichten, die theilweise zur Entlastung der steuerzahlenden militärfähigen Personen verwendet werden müßte. Das würde sehr segensreich wirken. Der „gebiente“ Mann würde von seiner Dienstpflicht nicht nur nachtheil, sondern auch einmal Vortheile sehen und dem Militarismus gegenüber nicht mehr eine so drohende Haltung einnehmen, wie es jetzt so oft geschieht. Rechnen wir an Wehrsteuer für den Kopf durchschnittlich nur zehn Mark, so würde das schon eine Summe von mehr als zwanzig Millionen jährlich ergeben.

Ueber Sinecuren an der Börse schreibt die Berliner „Bank- und Handels-Zeitung“: „Wir wollen heute nur eine dieser Kategorien anführen, das sind gewisse Maklerstellen. So habe z. B. die Makler, die deutsche und preussische Fonds sowie Eisenbahnprioritäten handeln, selbst in den schlechtesten Zeiten Reineinnahmen vom M. 300 000 — 500 000 dafür erzielt, daß sie während zweier Vorkaufstunden in ihrem Buch auf der linken Seite die anzukaufenden Summen, auf der rechten Seite die zu verkaufenden Summen, eines Anlagepapiers notiren und die Addition dieser eingetragenen Posten um 2 Uhr vornehmen. Daß diese Arbeit, die eben so gut ein Börsenbeamter machen könnte, dem man vielleicht ein Gehalt von M. 1800 zahlte und die vollständig ohne eigenes Risiko gethan wird, einen derartigen mühe-losen, enormen Gewinn abwirft, ist gewiß unstatthaft; noch schlimmer aber steht es mit den Courtage-Einnahmen vieler Makler, denen große Spekulationsgeschäfte zugewiesen sind. Zum „ersten Cours“ werden an manchen Tagen Millionen umgesetzt und der